

AMTSSBLATT DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

8. Mai 2021



INHALT

Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel gemäß § 27 Abs.1 der 12. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. Bay-IfSMV);

Weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307), und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird gestattet. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 wird zugelassen.
3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen wird erlaubt.
4. Die unter Ziffern 1 bis 3 gestatteten Lockerungen haben nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu erfolgen. Soweit Rahmenkonzepte nicht bekannt gemacht

sind, darf eine Öffnung nicht erfolgen.

5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 10.05.2021 in Kraft und ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Diese Allgemeinverfügung tritt vorher außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Weitere Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgeanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 08.05.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister